3. Zuwendungsempfänger

[1]Antragsberechtigt sind Landkreise, kreisfreie Städte oder Bezirke, die eine Energieagentur gründen wollen. [2]Sollen weitere kommunale Gebietskörperschaften an der Gründung beteiligt werden, ist mit dem Förderantrag eine Vollmacht vorzulegen, in der diese den Antragsteller bevollmächtigen, auch seine Interessen federführend mit wahrnehmen zu können.